

tigsten Fürsten und Herrn Sigismundi Königs in Pohlen, Groß-Fürstens in Lithauen, Neussen und Preussen ꝛc. ꝛc. Erb-Herrens und Unseres Allerliebsten Bruders, eingeholet; und thuen auß Unserer Königlichen Macht in Böhmeib, welche uns, dem König Ludwig, unseren Erben, und zukünfftigen Böhmischen Könige, eigenthümblich zustehet, folgendes accordiren.

Erstlich: wie unser Münz-Meister die Kuttner Berge richtet, und anjeko verwaltet, also wollen Wir; daß er dieselbe auch fernerhin richte und verwalte, auch darbey verbleibe, und die Kuttner Berge, wie auch auff denen Kuttner Bergen, und auff allen anderen in diesem Königreich Böhmeib, unsere Leuthe, und alle Einkünfften zu Unseren, und Unserer Erben Händen verwalte anjeko, und auff zukünfftige Zeiten: und unser Procurator solle die Schlöffer, Beambte und was zu diesen Schlöffern gehörig, unsere Frey-Sassen und Klöster, wie auch andere unsere Geistliche Leuthe, welche Wir in diesem Königreich Böhmeib haben, und uns zu unserer Regierung mitdienen, ebenfalls zu unseren Händen pflegen, richten, und zu allen Einkünfften aller unserer Sachen fleißig zusehen. 1103.

Was anbelangt unseren Unter-Cammerer in diesem Königreich, wollen Wir; daß er unsere Unter-Cammer-Städte, wie auch die Einkünfften dieser Städte, zu unseren und unserer Erben Händen, und unseren Nutzen verwalte, und hierinnfalls Unser, des Königs Ludwigs, und unserer Erben gutes Aufnehmen suche, erwägend: daß Wir, der König Ludwig und unsere allerliebste Erben, dessen sehr vonnöthen haben. Daß also alle oben beschriebene Beambte, wie auch andere, die Einkünfften unserer Cammer, sicherer und beständiger, zu unseren, des Königs Ludwigs, und unserer Erben guten Nutzen, häuffen und vermehren wollen; auff daß unsere Königliche Macht dardurch besser beand und versorget werde; so wol zu unserer Ehr, als Nothdurfft. Dieses alles, was oben beschrieben, haben Wir Vermög unseres Königlichen Gewalts, und eigenen Raths, des zu vorgemelten Pohlischen Königs, unsers allerliebsten Bruders anbefohlen, und thuen hiemit in Krafft dieses Brieffs auß unserer Macht anbefohlen, dem Wohl-gebohrnen Ladislao von Sternberg auff Bechin, Obristen Canzlern des Königreichs Böhmeib, Unseren Lieben Getreuen, als demjenigen, welchem bey uns und allen Sachen zustehen, ihnen würcklich zu Hülffe zukommen, und darvon zu wissen obliegt, dessen Glauben und Treue Wir auch schon erkennen, und uns noch beand ist; damit gemeldter Ladislaus anstatt unser, des Königs Ludwigs, und unserer Erben, nach unserer Anordnung und Befelch, gewaltig und ohne Hindernuß, jetzt und hernach zu allen Beambten und Rentten zusehe, und von ihnen die Rechnungen zu unseren und unserer Erben Händen übernehme. Derowegen werden alle Beambte derer Schlöffer und Rentten unseres Königreichs Böhmeib verpflichtet seyn, bey Verwaltung derer Schlöffern, bey Zusammenforderung derer Rentten, und bey allen anderen dergleichen Sachen, sich nach vorgemelten Ladislaum, anstatt unserer, des Königs Ludwigs und unserer Erben, zu richten, und nach keinen anderen; wie auch zu Uns, dem König Ludwig, und unseren Erben bey diesen allen getreu zu verhalten, auch bey uns und unseren Sachen zu stehen; Hut und Obsicht tragend auff König Ludwig, und unsere allerliebste Erben, auff wessen Jahr, da wir 1104.

Gggg

wir